

RS OGH 1980/12/16 5Ob649/80

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1980

Norm

GmbHG §50 Abs4

GmbHG §52 Abs3

Rechtssatz

Bei der Entziehung des gesetzlichen Bezugsrechtes der Gesellschafter muß der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt werden, der jedoch nicht als Gebot einer schematischen Gleichbehandlung aller Gesellschafter, sondern als Verbot ihrer willkürlichen Ungleichbehandlung zu sehen ist, die sich bei einer redlichen und vernünftigen Beurteilung nicht rechtfertigen ließe. Dieser Grundsatz hat als Leitprinzip des Gesellschaftsrechtes allgemeine Anerkennung gefunden. Er stellt sich als zwingende Schranke für die Gestaltungsfreiheit der Gesellschaftermehrheit bei der Beschußfassung in der Generalversammlung dar.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 649/80

Entscheidungstext OGH 16.12.1980 5 Ob 649/80

Veröff: SZ 53/172 = JBI 1981,545

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0060441

Dokumentnummer

JJR_19801216_OGH0002_0050OB00649_8000000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>